

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)



Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 175 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 150 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich Mk. 5.25 ohne Bestellgeld.
Redaktion und Expedition:
Baroneßstraße 3. Telefon: Amt Höchst Nr. 47 u. 503.

Anzeigen: Die fünfgepaltene Zeile oder deren Raum 35 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Aufnahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.
Redaktion und Expedition:
Baroneßstraße 3. Telefon: Amt Höchst Nr. 47 u. 503.

Amtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Amtliche Bekanntmachungen.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für Benutzung der Zuchtställe und Ziegenböcke in der Gemeinde Schwanheim a. M.

Auf Grund der §§ 4, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. März 1920 für den Bezirk der Gemeinde Schwanheim a. M. nachstehende Gebührenordnung erlassen.

§ 1.

Für das Zuführen von einem Stück Rindvieh zu den Zuchtställen der Gemeinde, namentlich für das Ab- und Anbinden des Bullen, ist eine Gebühr von 10 Mark, für das Zuführen einer Ziege zum Ziegenbock der Gemeinde ist eine Gebühr von 1 Mark an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die Gebühr ist jedoch nur für jedes gedeckte Stück Vieh und auch dann nur einmal fällig.

§ 2.

Die Gebühren sind spätestens 4 Wochen nach erfolgter Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen, andernfalls die Geldbeträge im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

§ 3.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in der „Schwanheimer Zeitung“ in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Gebührenordnung vom 8. Juni 1911 und der Nachtrag vom 3. September 1918 außer Kraft.

Schwanheim a. M., den 16. März 1920.

Der Gemeindevorstand. Eßer, Bürgermeister.
D. Henrich. J. Köhlig. A. Keller. P. Hartmann.
H. Helsenbein. Jos. Chr. Gaubatz.

Genehmigt gemäß §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 19. Mai 1920.
Höchst a. M., den 2. Juni 1920.

Der Kreisausschuß des Kreises Höchst a. M.
Der Vorsitzende. J. B.: Dr. Hindrichs, k. Landrat.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 9. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Eßer.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 11. d. Mts., findet im Gemeindegelände eine Holzversteigerung statt.

Es kommen zum Verkauf:

10 rm Eichen- und Nadelholz-Scheit- und -Knüppel,
9 rm Eichen- und Nadelholz-Stockholz,
200 rm Eichen- und Nadelholz-Reisernknüppel,
3380 Eichen- und Nadelholz-Wellen.

Zusammenkunft nachmittags 2 Uhr am Neuwiesenweg.

Schwanheim a. M., den 8. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Eßer.

Entsendung von Schulkindern in Ferienkolonien.

Es ist beabsichtigt, auch in diesem Jahre wieder eine Anzahl Schulkindern zur Erholung und Kräftigung ihrer Gesundheit in geeignete Ferienkolonien zu entsenden.

In Betracht kommen hauptsächlich blutarme, kränkliche, schwächliche oder in der Ernährung zurückgebliebene Kinder beiderlei Geschlechts.

Die Kosten für eine 4wöchige Kur einschließlich ärztlicher Behandlung, Bäder und dergleichen betragen 400 Mark. Für Kinder bedürftiger Eltern können die Kosten ganz oder zum Teil auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Nähere Auskunft wird im Rathaus Zimmer 7 erteilt; dort sind auch Anmeldungen anzubringen und zwar bis spätestens 15. Juni d. Js.

Schwanheim a. M., den 10. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Eßer.

Neugestaltung der Reichs-Reisepfandmarken.

Die bisher eingetretenen und noch bevorstehenden außerordentlichen Erhöhungen des Papierpreises zwingen zu einer Verkleinerung und damit Neugestaltung der Reisepfandmarken.

Die Reisepfandmarken neuen Modells werden demnächst zur Ausgabe gelangen.

Durch die Einführung der neuen Marken wird die Gültigkeit der jetzigen nicht berührt. Es gelten daher bis auf weiteres die alten und die neuen Marken nebeneinander, doch ist damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die jetzigen Marken außer Geltung gesetzt werden.

Der Zeitpunkt, zu dem letzteres geschehen wird, wird noch besonders mitgeteilt werden.

Ein Umtausch der alten in neue Marken kann wegen der noch längeren Umlaufzeit der jetzigen nicht zugelassen werden. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. 12. 1918, G. 362 — Kreisblatt vom 29. 2. 1918, amtll. Teil Nr. 15 — vom 7. 6. 1918, G. 1271, — Kreisblatt vom 11. 6. 1918 und meine Rundverfügung vom 22. 10. 1918, G. 2317, weise ich darauf hin, daß die Stempelung der neuen Reisepfandmarken nicht mehr zulässig ist, da sonst das Markenbild oder die Bezifferung auf der Rückseite nicht deutlich erkennbar bleiben und somit Fälschungen erleichtert werden würden.

Die Bestimmung, daß den Verbrauchern für jeden Reisetag eine bestimmte, vom Direktorium der Reichsgetreidestelle festgesetzte Anzahl von Reisepfandmarken auszuhandigen ist, wird mit Wirkung vom 7. Juni 1920 ab aufgehoben. Von diesem Tage ab sind den Verbrauchern Reisepfandmarken lediglich nach Maßgabe der in ihrer Wohnsitzgemeinde gewährten Wochenkopfmengen an Brot auszuhandigen; die Verbraucher haben also an Reisepfandmarken diejenige Gewichtsmenge an Brot zu erhalten, über welche die von ihnen abgegebenen örtlichen Brotkarten oder Einzelabschnitte lauten, (zurzeit 1500 Gramm) oder, falls sie noch nicht im Besitze örtlicher Brotkarten sein sollten, Reisepfandmarken bis zu derjenigen Gewichtsmenge Brot, für welche sie örtliche Brotkarten beanspruchen können.

Dauernd wird berichtet, daß Bäcker usw. ihrer Verpflichtung zu einer unverzüglichen Entwertung der Reisepfandmarken nicht nachkommen. Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich daher dringend, auf die Befolgung dieser Vorschrift ein besonderes Augenmerk zu richten und bei Überprüfungen der Betriebe alle nicht entwerteten Marken rücksichtslos einzuziehen zu lassen, ohne daß der Betriebsinhaber Mehl dafür vergütet erhält. Nur so kann dem unbefugten Wiedereintragen bereits benutzter Reisepfandmarken Einhalt geschehen.

Höchst a. M., den 31. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Dr. Hindrichs.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 10. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Eßer.

Getäuschte Hoffnungen.

Roman von Ewald Aug. König.

41

„Du sollst nicht so viel trinken.“
„Was trinke ich denn? Es ist nicht der Rede wert, und was mich der Mensch haben, wenn Leib und Seele zusammenhalten sollen! Es ist keine Kleinigkeit, die ganze Nacht im Krankenbett sitzen zu müssen und dummes Geschwätz anzuhören, das einen verrückt machen könnte. Da hat man, weiß Gott, eine kleine Verstärkung nötig; der alte Doktor soll nur einmal selber sich hinlegen, ich glaube, die Augen würden ihm fallen. Ich halt's nicht lange mehr aus, Susanne! Ich wollte nur, es käme einmal ein Kranker mit recht viel Geld ins Spital, und das Geld bliebe mir in den Händen, denn hätte die Blase bald ein Ende.“
„Wie ist's mit dem jungen Mann, der die Krone im Taschentuch hat?“ fragte die Wirtin leise.

„Ich weiß es nicht, der Doktor forscht noch immer, seine Rezipient ist lächerlich. Ein alter Mann mit weißen Haaren und so neugierig, wie ein kleines Kind!“

„Du wolltest ja auch —“
„Ja, wenn er wieder gesund ist! Es kann nicht lange mehr dauern, daß er aus dem Spital entlassen wird, dann kommt er sicher hierher, um zu fragen, ob er hier nichts verloren hat. Da, dann wollen wir sehen, was zu machen ist, ich glaube immer, daß wir an dem etwas verdienen können.“

„Wenn er uns nur nicht die Polizei auf den Hals heßt!“
Die Wirtin goß den Rest aus der Flasche in ihr Glas und lachte heiser.

„Möchte wissen, was die Polizei hier suchen wollte!“
Wachte sie.

„Das Medaillon.“
„Sie wird es nicht finden. Auch das Geld nicht; so schlau wie sie ist, bin ich auch.“

Der Blick der Wirtin ruhte stehend auf dem roten Gesicht der Schwester, die mit unsicherer Hand das Glas zum Munde führte.

„Wie es mir,“ sagte sie, „ich kann's im Hause besser verkaufen, und bei mir wird man's auch nicht suchen.“

„Dann hätte ich selber es zum letzten Male gesehen,“ spot-tete die Wirtin.

„Traust Du mir nicht?“
„Nur mir selbst, sonst keinem Menschen!“

„Ich hab' Dir noch nichts veruntreut.“
„Hätte auch schwer gehalten, Susanne, wo nichts ist, kann nichts geholt werden. Laß die Polizei nur kommen, ich will ihr eine Nase drehen.“

„Das Medaillon liegt offen in Deiner Kommode.“
„So lange, bis ich Gefahr wittere, dann wird es spurlos verschwinden,“ lachte die Wirtin. „Mach Dir keine Sorgen und auch keine Hoffnungen, ich weiß, was ich tue. Bezahlt der Doktor nebenan noch immer?“

„Blindlich und bar,“ bestätigte die Wirtin. „Er hat vornehme Freunde und er tritt auf wie ein Baron. Wenn Du noch ein junges Mädchen wärest —“

„Daß mich mit dem Uffmann in Ruß!“ erwiderte die Wirtin unwirsch, die mit schwankenden Schritten sich ihrer Kommode näherte und die Schubladen verließ. „Und jetzt mach' Dich hinaus, ich will schlafen.“

Sie legte den Schlüssel unter das Kopfstissen ihres Bettes und begann sich auszukleiden.

Die Wirtin erhob sich, aus jedem Zuge ihres Gesichts sprach mühsam verhaltener Ärger.

„Ich werde Dich wecken,“ sagte sie.

„Um sieben Uhr, nicht früher. Wenn jemand nach mir fragt, bin ich nicht zu Hause. Na, nun geh; Was starrst Du auf die Kommode? Ich sag' Dir noch einmal, es ist nichts da mit, was ich einmal habe, das halte ich fest.“

Die Wirtin machte wohl einsehen, daß alle weiteren Bemühungen augenblicklich fruchtlos waren, sie verließ das Zimmer, hinter ihr wurde die Tür gedäuschoß verriegelt.

Fast in demselben Augenblick entfuhr den Lippen der korpulenten Frau ein leiser Schreckensruf, sie sah sich plötzlich in dem halbdunklen Korridor einem Herrn gegenüber, der vor ihr aus dem Boden aufgestiegen zu sein schien.

„Derr weines Lebens!“ rief sie.

„Sie sind Frau Schlauf?“ sagte Friedeberg.

„Nein, ich bin ihre Schwester.“

„Die Wirtin?“

„Jawohl, was wünschen Sie?“ erwiderte die Frau, die ihre Hoffnung bereits wieder gefunden hatte.

„Von Ihnen einsteuilen nichts —“

„Meine Schwester ist nicht zu Hause.“

„Der Kellner unten sagte mir das Gegenteil.“

„So hat der Kellner sich eben geirrt,“ sagte die Wirtin achselzuckend. „Haben Sie eine Bestellung für meine Schwester, so werde ich es ausrichten.“

„Vielleicht können Sie selbst mir Auskunft geben,“ erwiderte der Rechtsanwalt mit einem prüfenden Blick auf die Tür, die kurz vorher so hörbar geschlossen worden war. „Sie erinnern sich noch des jungen Mannes, der vor mehreren Wochen aus diesem Hause ins Gefängnis gebracht wurde?“

„Nun, natürlich! Wir haben Scherereien genug mit ihm gehabt, das vergißt man so leicht nicht.“

„Dieser Mann besaß einige Wertgegenstände, die er jetzt vermisst, er hat sie nicht ins Spital mitgebracht, die Vermutung liegt also nahe, daß sie hier zurückgeblieben sind. Wissen Sie etwas davon?“

„Nein,“ antwortete sie mit einer Unbefangenheit, welche die Wahrheit ihrer Erklärung nicht bezweifeln ließ. „Was soll es denn gewesen sein?“

„Ein goldenes Medaillon und ein Portefeuille, das außer einigen Briefen eine englische Banknote enthielt.“

„Ein Medaillon und ein Portefeuille?“ wiederholte er sinnend. „Nein, davon habe ich nichts gesehen! Ein paar Groschen besaß der junge Mensch, wir haben davon die Kleinigkeit abgezogen, die er uns schuldig war, weiter nichts.“

„Der Kellner sagte mir, Ihr Mann sei verreckt —“

„Der Kellner weiß gar nichts,“ unterbrach sie ihn rasch, „was wollen Sie von meinem Mann?“

„Vielleicht hat er die Sachen an sich genommen?“

„Nein, er würde es mir gesagt haben.“

„Nun, dann bleibt auf Ihrer Schwester ein häßlicher Verdacht ruhen,“ sagte Friedeberg mit scharfer Betonung. „Es steht fest, daß jene Wertgegenstände dem Branden hier abhandeln gekommen sind.“

Ordnung betreffend die Erhebung einer Karten- und Lustbarkeits- steuer im Bezirke der Gemeinde Schwanheim am Main.

Auf Grund der §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893, des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. April 1920 wird für den Bezirk der Gemeinde Schwanheim a. M. nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Die im Bezirke der Gemeinde Schwanheim a. M. stattfindenden Lustbarkeiten (vergl. §§ 2 und 13) unterliegen einer Gemeindesteuer, die in der Form der Kartensteuer und der Lustbarkeitssteuer erhoben wird.

A. Kartensteuer.

§ 2.

Umfang der Steuerpflicht.

Die Eintrittskarten oder die sie vertretenden Ausweise (Programme, Festabzeichen, Platz-, Kontroll- oder Eintrittskarten — auch Tanzabzeichen und Tanzbändchen —), die gegen Entgelt zum Besuche von oder zur Teilnahme an:

1. Theatervorstellungen,
2. Vorlesungen und Vorträgen aller Art,
3. Musikalischen Darbietungen (Instrumentalmusik, Konzerten, Gesangsvorträgen, Singspielen usw.),
4. Kinematographischen Vorführungen,
5. Spezialitäten- und Varieté-Vorstellungen, Zirkusvorstellungen,
6. Schaustellungen von Personen, Tieren oder Sachen, Panoramen, Museen, Ausstellungen jeder Art, Hippodroms und sonstigen Belustigungen,
7. Tanzbelustigungen,
8. Masken- und Kostümbällen,
9. Masken- und Kostümfeste, Redouten, Balfare,
10. Volksfeste, Festspiele,
11. Schießbuden, Kartussels, Schaukeln,
12. Veranstaltungen von Wettbewerben im Fahren, Fliegen, Schießen, Laufen, Reiten, Schwimmen, Rudern, in Spielen jeder Art (auch Preisausspielungen, Preiskegeln und dergleichen) und sonstigen sportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, unterliegen einer Kartensteuer, mögen die Veranstaltungen jedermann oder nur bestimmten Personen zugänglich sein und mögen sie in öffentlichen, in eigenen oder zur Benutzung überlassenen Räumen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder auf Privatplätzen abgehalten werden.

§ 3.

Befreiung und Ermäßigung.

Veranstaltungen, die nur volkserzieherischen und belehrenden Zwecken dienen, sind bei einem Eintrittspreis bis einschließlich 1 Mark von der Steuer befreit. Bei höheren Eintrittspreisen tritt eine Ermäßigung der in § 4 festgelegten Steuerätze um die Hälfte ein.

Bei Veranstaltungen, die lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Steuer auf schriftlichen Antrag vom Gemeindevorstand ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Abzug von der Einnahme zugunsten des oder der Veranstalter nicht stattfindet.

Von der Kartensteuer befreit sind alle am Kirchweihfest veranstalteten Tanzlustbarkeiten.

§ 4.

Höhe der Steuer.

Die Kartensteuer beträgt für alle zu Veranstaltungen der im § 2 genannten Art ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen zum Eintritt oder zur Teilnahme berechtigenden Ausweise:

- a) bei einem Eintrittsgeld bis zu 1 Mark einschl. 20%
- b) bei einem Eintrittsgeld von mehr als 1 Mark bis einschl. 2 Mark 30%
- c) bei einem Eintrittsgeld von mehr als 2 Mark 40%

des Eintrittsgeldes.
Ergeben sich hierbei Sätze, die im Pfennigbetrag nicht durch 5 ohne Rest teilbar sind, so bleiben Restbeträge unter 2½ Pfennig außer Ansatz, solche von 2½ bis 5 Pfennig werden hingegen auf volle 5 Pfennig aufgerundet.

Bei Veranstaltungen, in welchen den Besuchern außer den Eintrittskarten für Programme, Abzeichen, Kartenkappen, Garderobegebühr und dergleichen besondere Auf lagen gemacht werden, die im Sommer 25 Pfennig, im Winter 50 Pfennig je Person übersteigen, erhöht sich die vorstehend festgesetzte Kartensteuer um die Hälfte.

Als Eintrittspreis gilt die Gesamtsumme der von dem Besucher für die Teilnahme an der Veranstaltung oder einem Teile derselben zu entrichtenden Geldbeträge.

Nachgehend für die Höhe der Kartensteuer ist der geltende Kasseneintrittspreis, nicht der für den Vorverkauf und dergleichen vorgesehene oder vereinbarte ermäßigte Preis.

§ 5.

Kartenzwang.

Für alle Veranstaltungen der im § 2 Ziffer 1 bis 10 und 12 genannten Art wird hierdurch, sofern nicht deren Besuch unentgeltlich oder gegen ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 10 Pfennig gestattet ist, Kartenzwang angeordnet.

Dem Kartenzwang unterliegen jedoch die am Kirchweihfest veranstalteten Tanzlustbarkeiten nicht.

§ 6.

Sonderkarten.

Duquenkarten usw. unterliegen derselben Steuer wie Einzelkarten, berechnet nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen. Die Steuer ist bei der Lösung fällig.

Für Eintrittskarten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist, sofern sie nicht Dauerkarten sind, das entsprechende Vielfache der Steuer zu zahlen. Eintrittskarten, für mehrere Personen gültig, sind ohne Angabe der Personenzahl unzulässig. Bei Dauerkarten und sonstigen für größere Zeiteabschnitte geltenden Karten (Jahreskarten, Familienkarten) ist, sofern sie auf bestimmte Namen lauten und nicht übertragbar sind, eine Steuer von 30% des wirklich gezahlten Preises zu entrichten. Zuschlagskarten zu besonderen Veranstaltungen sind besonders zu versteuern.

Übertragbare Dauerkarten sind unzulässig.

Unentgeltliche Eintrittskarten, die auf Namen (auch Behörden) auszustellen und unübertragbar sind, sind dem Gemeindevorstand zur Abstempelung vorzulegen. Sie werden mit dem Dienstsiegel und dem Vermerk „steuerfrei“ versehen. Der Gemeindevorstand kann auf Ansuchen gestatten, daß der Nachweis der Ausgabe der Freikarten, die mit fortlaufender Nummer versehen sein müssen, durch ein ihm einzureichendes Verzeichnis geführt wird.

§ 7.

Anmeldung.

Jede kartensteuerpflichtige Veranstaltung muß spätestens 48 Stunden vor Beginn dem Gemeindevorstand schriftlich angemeldet werden, unter Vorlegung der Eintrittskarten. Zur Anmeldung ist sowohl der Veranstalter, als auch der Besitzer der Räume, bei Veranstaltungen von Vereinen und Gesellschaften sind außerdem die Vorsitzenden sowie deren Vertreter verpflichtet.

§ 8.

Kartenausgabe.

Jede Eintrittskarte muß den Preis und den Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer oder den Vermerk

„steuerfrei“ enthalten. Der Gemeindevorstand kann die ausschließliche Verwendung von durch die Gemeindeverwaltung abgestempelten oder mit Steuerabschnitten versehenen Eintrittskarten vorschreiben, die der Veranstalter auf Verlangen des Gemeindevorstandes gegen Erstattung der Selbstkosten vom Gemeindevorstand oder aus der von diesem bezeichneten Bezugsquelle zu entnehmen hat.

Die Ausgabe der Karten muß, sofern sie nicht auf einen durch fortlaufende Ziffer bezeichneten Platz lauten, deren Nachprüfung wegen stets nach laufender Nummer erfolgen. Die Karten sind während der Veranstaltung den Besuchern zu belassen, damit bei einer Nachprüfung dem Gemeindebeamten vorgezeigt werden können.

§ 9.

Erhebung und Ablieferung der Steuer.

Der Veranstalter der kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen hat die Steuer von den Besuchern der Veranstaltungen für Rechnung der Gemeinde zu erheben und binnen 1 Woche nach der Veranstaltung an die Gemeindekasse abzuführen. Für die Zahlung der Steuer haftet der Veranstalter; mehrere Veranstalter haften gemeinschaftlich.

§ 10.

Kontrolle.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, zur Nachprüfung der richtigen Abführung der Steuer jederzeit eine geeignete Kontrolle vorzunehmen.

B. Lustbarkeitssteuer.

§ 11.

Umfang der Steuerpflicht.

Der Lustbarkeitssteuer unterliegen alle öffentlichen Veranstaltungen der im § 2 Ziffer 1—12 sowie im § 13 genannten Art. Den öffentlichen Veranstaltungen sind diejenigen gleichzustellen, welche von Vereinen, Gesellschaften oder Privatpersonen in Gast-, Schank- und Gesellschaftsräumen veranstaltet werden, gleichviel ob die Teilnahme nur Vereins- oder Gesellschaftsmitgliedern gestattet ist oder auch Gäste zugelassen sind.

§ 12.

Befreiung und Ermäßigung.

Steuerfrei sind Veranstaltungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, wenn der Eintrittspreis nicht mehr als 50 Pfennig beträgt.

Veranstaltungen, die nur volkserzieherischen und belehrenden Zwecken dienen, sind bei einem Eintrittspreis bis zu 1 Mark von der Steuer befreit.

Ist die Veranstaltung ausschließlich zu einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke bestimmt, so kann die Steuer ermäßigt oder erlassen werden, wenn ein Abzug von der Einnahme zugunsten des oder der Veranstalter nicht stattfindet.

§ 13.

Höhe der Steuer.

Die Lustbarkeitssteuer wird nach folgenden Sätzen erhoben:

1. für die in § 2 unter 1 bis 4 erwähnten Lustbarkeiten und zwar für jede Vorstellung 10
2. für die im § 2 unter 5 und 6 erwähnten Lustbarkeiten und zwar für jede Vorstellung 15
3. für öffentliche Tanzmusik:
 - a) wenn die Tanzlustbarkeit bis 10 Uhr abends dauert 30
 - b) wenn sie bis 12 Uhr nachts dauert 50
 - c) wenn sie über 12 Uhr nachts hinaus dauert 75
 - d) wenn von den Teilnehmern besondere Tanzgelder erhoben werden, das Dreifache

Getäuschte Hoffnungen.

Roman von Ewald Aug. König.

42

„Und nun wollen Sie meine Schwester des Diebstahls beschuldigen?“ fuhr die Wirtin zornig auf. „Nehmen Sie sich in Acht, daß Sie sich nicht wegen ehrenrühriger Beleidigung verantworten müssen! Wer sind Sie denn eigentlich?“

Rechtsanwalt Dr. Friedberg —
„Ach so, ein Advokat? Sie denken wohl hier einen fetten Prozeß zu finden?“

„Ich bin hier im Auftrage des Herrn Doktor Gröllinger, des Onkels meiner Frau,“ erwiderte Friedberg, empört über den höflichen Ton, den die Wirtin angeschlossen hatte. „Wenn nicht auf den guten Ruf des Hospitals Rücksicht genommen werden sollte, würde ich einen Beamten mitgebracht haben, um hier sofort Hausdurchsuchung halten zu lassen. Wir wollen es zuerst in Güte versuchen, kommen wir damit nicht zum Ziel, so wird die gerichtliche Untersuchung eingeleitet, und dann kennen wir keine Schonung mehr. Ich denke, das ist deutlich genug gesprochen; wiederholen Sie es Ihrer Schwester und raten Sie ihr, die Hand zu ergreifen, die wir ihr bieten.“

„Meine Schwester eine Diebin!“ rief die Wirtin entsetzt. „Die arme Frau hat nur ihre Ehre, und die soll ihr nun auch noch genommen werden? Das nenne ich einen schönen Dank für langjährige, gewissenhafte Pflichterfüllung! Ich hätte nie geglaubt, daß der Herr Doktor Gröllinger solchen Verleumdungen Gehör schenken könnte!“

„Der Herr Doktor Gröllinger verläßt sich nicht auf das Urteil anderer Leute, sondern auf seine eigenen Beobachtungen,“ sagte Friedberg, „die Nachsicht, die er im vorliegenden Falle üben will, findet meine Billigung nicht. Wenn die Frau Schläu die betreffenden Gegenstände herausgibt, so soll ihre Entlassung die einzige Strafe bilden.“

„Oho!“ fuhr die Wirtin auf. „Haben Sie schon den Beweis, daß meine Schwester die Sachen gestohlen hat? Man darf niemanden bestrafen, dem man nichts beweisen kann, das müßten Sie als Advokat doch wissen! Wenn meine Schwester entlassen wird, so kann das zu einem Prozeß führen, der dem Herrn Doktor nicht angenehm sein dürfte; wir

sind keine Schuppstücker, die man mir nichts Dir nichts vor die Tür wirft.“

Friedberg war an der Treppe stehen geblieben. „Berichten Sie Ihrer Schwester, was ich Ihnen erklärt habe,“ sagte er, „ich will bis morgen mittag auf die Antwort warten.“

„Sie werden wahrheitsgemäß keine erhalten.“

„Dann wird die Angelegenheit dem Staatsanwalt übergeben.“

„Schön!“ höhnte die Wirtin. „Schicken Sie das ganze Gericht, sämtliche Polizeidiener und Advokaten hierher, und dann warten Sie ab, was geschieht! Für den Schaden werden wir Sie verantwortlich machen, bringen Sie nur unser Haus in schlechten Ruf, Ihr Geldbeutel wird's gründlich bereuen!“

Friedberg gab keine Antwort, es ärgerte ihn, daß er diesen Auftrag übernommen hatte, von dem er sich voraussichtlich keinen Erfolg versprechen durfte.

„Morgen mittag,“ sagte er noch einmal, als er das Haus verließ und seine Stimme klang drohend, aber auch dieser erste, entschlossene Ton schenkte keinen Eindruck auf die Frau zu machen, denn sie sandte dem rasch von dannen Schreitenden ein Hohngelächter nach, das die Aufmerksamkeit aller in der Nähe befindlichen Personen auf sich lenkte.

„Nun ist das Weib gewarnt,“ murmelte er, „die Hausdurchsuchung wird uns keinen Schuldbeweis liefern. Vielleicht ist das Medaillon längst verkauft, die Banknote umgewechselt; ich verstehe nicht, daß Onkel Rudolph so viele Umstände mit solchen Leuten macht.“

„Mag!“ rief eine Stimme hinter ihm, als er eben in eine Seitenstraße eingebogen war.

Er wandte sich um, Bogumil Mintrop stand vor ihm und bot ihm mit jovialen Lachen die Hand.

„Kennst Du mich nicht mehr?“ fragte er. „Undankbarer, habe ich nicht als Fruchtmajor Dir alle möglichen Erleichterungen gewährt? Denkst Du nicht mehr an die Schüsse —“

„Mintrop!“ rief Friedberg, den Händedruck kräftiger erwidern. „Wahrscheinlich Du bist noch immer der Alte! Hast Du Dich als Arzt hier niedergelassen?“

„Ach, welchen Ruhm könnte ich hier gewinnen? In diesem spießbürgerlichen Krähwinkel gilt der geistig Schaffende nichts, nur die Geldwogen, die Schornsteinbarone schwin-

men oben, wie Fettlappen auf der Suppe. Nein, ich gehe nach Amerika, dort bin ich unter freien Bürgern ein freier Mann!“

„Dein Staatsexamen hast Du wohl nicht gemacht?“ fragte Friedberg mit einem prüfenden Seitenblick auf seinen Begleiter.

„Sprich mir von allen Schrecken des Gewissens, nur vom Examen sprich mir nicht!“ lachte Mintrop. „Nein, alter Freund, es wäre mir eine Kleinigkeit gewesen, aber alles Schablonehafte ist mir verhaßt. Drüben im Lande der Freiheit fragt man nicht nach solchen veralteten Formen, dort gilt nur das Wollen und Können des Mannes, und was ich will und kann, werde ich zeigen.“

„Du willst dort praxifizieren?“

„Ja wohl.“

„Wirst wenig Freude an Deinen Kollegen haben.“

„Wie?“

„In der großen Mehrzahl sollen's Barbieri sein.“

„Ach, hier sind's alte Weiber, die mit ihrer Weisheit dem Arzt ins Handwerk pfeifen!“ spottete Mintrop. „Du hast eine gute Prognos?“

„Ich danke, ich bin zufrieden,“ erwiderte der Rechtsanwalt. „Uebrigens zerbreche ich mir schon seit einigen Minuten den Kopf darüber, wo ich vor einiger Zeit Deinen Namen gehört. Ich glaube, es war eine Prozeßsache.“

„Anstun, Max, was hätte ich mit Prozeßsachen zu schaffen? Borhin hörte ich Deine Stimme, ich ertaupte Dich augenblicklich, dadurch wurde ich zum Forscher. In der „Traube“ sind die Hände dünn, ich habe jedes Wort gehört, das Du mit der Wirtin wechseltest. Sie hat Dich gründlich obliegen lassen.“

„Du wohnst in der „Traube“?“ fragte Friedberg überrascht.

„Des guten Stofes wegen, den man dort trinkt. Ich bin Zimmernachbar der Frau Schläu.“

„War die Frau wirklich nicht zu Hause?“

„Sie befand sich wenigstens nicht in der Bekleidung, die man bei einem Besuche zu empfangen, wenn sie war betrunken.“

„Ich dachte es mir,“ sagte der Rechtsanwalt. „Du hast also jedes Wort gehört?“

„Jedes!“

fache der unter a—c festgelegten Sätze.
Ausgenommen von dieser Erhöhung sind
die am Kirchweihfest veranstalteten
Tanzlustbarkeiten.

4. für Gesellschaftsbälle das Doppelte der unter 3 a—d festgelegten Sätze.
5. für öffentliche Masken- oder Kostümbälle
im Falle 3 a = 50 %
im Falle 3 b = 75 %
im Falle 3 c = 100 %
im Falle 3 d das 3fache der vorstehenden Sätze.
6. für Gesellschafts-Masken- oder Kostümbälle das Doppelte der unter 5 festgelegten Sätze.
7. für Masken- oder Kostümfeste ohne Ball
im Falle 3 a = 20 %
im Falle 3 b = 40 %
im Falle 3 c = 80 %
8. für das Halten eines Karussells
a) von Menschenhand bewegt, täglich = 20 %
b) auf andere Weise bewegt, täglich = 50 %
9. für das Aufstellen und den Betrieb einer Schiffschaukel täglich = 50 %
10. für das Halten einer Schießbude täglich = 20 %
11. für das Halten einer Würfelbude (auch Pottobuden, Glücksräder, Ring- und Ballwurfbuden und dergleichen) täglich
a) bis zu 5 Meter Frontlänge je Meter mindestens aber 10 %
b) über 5 Meter Frontlänge je Meter 25 %
20 %
12. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument in Gast- oder Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten

I. für den Tag:

- a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 10 %
- b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 20 %

II. für das Jahr:

wenn die Vorträge während der Dauer eines Jahres täglich vereinzelte, das ist nicht im Zusammenhange, sondern in größeren oder kleineren Zwischenpausen und nur gelegentlich, entweder von dem Inhaber des betreffenden Lokals oder durch Besucher oder Gäste veranstaltet werden

- a) für ein Klavier monatlich 3 %
- b) für ein automatisches Musikinstrument monatlich 5 %
13. für die Veranstaltung öffentl. Preisgebern
a) wenn die Veranstaltung nur einen Tag dauert 15 %
b) wenn sie länger dauert 50 %
14. für die Veranstaltung einer Auspielung (Tombola) 20 %
15. für alle übrigen vorstehend nicht besonders genannten, in § 2 Ziffer 12 erwähnten Lustbarkeiten, sofern der Eintrittspreis mehr als 25 Pfennig beträgt, täglich 50 %

Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen, wenn es sich um Veranstaltungen geringfügiger Art handelt, diesen Steuersatz bis auf 10 Mark ermäßigen.

§ 14.

Berechnung für mehrere Lustbarkeiten.
Wenn mehrere Lustbarkeiten miteinander verbunden sind, z. B. Konzert und Ball, so wird die Steuer für jede erhoben.

§ 15.

Anmeldung und Erhebung.

Die in § 13 bezeichneten Veranstaltungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn beim Gemeindevorstand schriftlich anzumelden. Die Lustbarkeitssteuer ist vor Auszahlung des polizeilichen Erlaubniszeichens oder der Anzeigebestätigung zu zahlen. Für die Anmeldung und Zahlung der Steuer haften die Veranstalter, die Vorstände der Vereine und Gesellschaften, sowie die Inhaber der benutzten Räume gemeinschaftlich.

§ 16.

Kontrolle.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, zur Kontrolle des richtigen Eingangs der Steuer jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Veranstalters zu nehmen und alle Maßregeln zu treffen, die zur Sicherung des Steueranspruchs zweckdienlich erscheinen.

§ 17.

Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, soweit nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Bestrafung einzutreten hat, einer Geldstrafe bis zu 30 Mark. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

§ 18.

Polizeivorschriften.

Unberührt bleiben die im Bezirk der Gemeinde Schwanheim a. M. erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 19.

Inkrafttreten.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt

tritt die Lustbarkeitssteuerordnung der Gemeinde Schwanheim a. M. vom 7. 4. 1903. außer Kraft.

Schwanheim a. M., den 20. April 1920.

Der Gemeindevorstand: Esser, Bürgermeister.
(Siegel.) B. Henrich. A. Keller. P. Hartmann.
A. Helfenbein. Jos. Chr. Gaubach.
Joh. Köhlig.

Genehmigt gemäß § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und §§ 15, 18 und 77 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Beschlusses vom 5. Mai 1920.

Höchst a. M., den 19. Mai 1920.

Der Kreisausschuss des Kreises Höchst a. M.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. B. gez. Dr. Hindrichs.

Die Zustimmung zum Gemeindebeschluss wird erteilt.
Wiesbaden, den 29. Mai 1920.

Der Regierungs-Präsident.
J. A. Unterschrift.

Milchpreis.

Nachdem durch Verordnung des Kreisausschusses in Höchst a. M. vom 2. 6. 1920 der Kleinhandelshöchstpreis für Milch auf 1,90 Mark je Liter festgesetzt ist, gilt dieser Preis vom 11. d. Mts. an auch für die in den hiesigen Milchsammlerstellen zur Ausgabe kommende Milch.

Schwanheim a. M., den 10. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Esser.

Anbau- und Ernteschätzerhebung für 1920.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsernährungsministers vom 29. 4. 1920 (R.-G.-Bl. 100, S. 883) findet eine Einzelerhebung über die Getreide- und Kartoffelflächen statt. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den feldmäßigen Anbau. Gartenmäßiger Anbau bleibt außer Betracht.

Zur Abgabe verpflichtet sind die Bewirtschafter (Betriebsinhaber) der Grundstücke. Sie haben über den Anbau und die Größe der bestellten Flächen alle geforderten Auskünfte gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteschätzerhebung die Grundstücke der zur Abgabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der Grundstücke oder der landwirtschaftlichen Güter Auskunft von Behörden einzuholen.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach der oben angeführten Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, oder wer der Vorschrift zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Absatz 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Angaben sind Freitag, den 11. und Samstag, den 12. von 8—12 und 2—6 Uhr sowie Sonntag, den 13. d. Mts., vormittags von 10—12 Uhr im Rathaus, Zimmer 7, zu bewirken.

Schwanheim a. M., den 10. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Esser.

Der neue Reichstag.

Wie von zuständiger Stelle gemeldet wird sind bei den Wahlen zum Reichstag nach den vorläufigen amtlichen Meldungen, die beim Reichswahlleiter eingelaufen sind, insgesamt 25,719,067 Stimmen abgegeben worden. Auf Grund dieses Stimmenverhältnisses sind mit Berücksichtigung der Verteilung der Reststimmen auf die Verbandswahlkreise und die Reichslisten

418 Abgeordnete gewählt

worden, und zwar:

- | | |
|--|--|
| 92 der Sozialdemokratischen Partei | |
| 58 des Zentrums | |
| 36 der Deutschen Demokraten | |
| 61 der Deutschnationalen Volkspartei | |
| 59 der Deutschen Volkspartei | |
| 80 der Unabhängigen | |
| 2 der Kommunistischen Partei | |
| 4 des Bayerischen Bauernbundes | |
| 5 der Deutsch-Hannoverschen Partei und | |
| 21 der Christlich-Sozialistischen Liste. | |

Unter Hinzurechnung der Abgeordneten aus den Abstimmungsgebieten ergibt sich, daß

der neue Reichstag insgesamt 460 Abgeordnete

zählen wird. Die Mandatsverteilung ergibt mit dieser Zurechnung folgendes Bild:

- | | |
|------------------------------|------|
| Sozialdemokratische Partei | 110, |
| Zentrum | 67, |
| Demokraten | 45, |
| Christliche Sozialisten | 21, |
| Deutschnationale Volkspartei | 85, |
| Deutsche Volkspartei | 61, |
| Unabhängige Sozialdemokratie | 80, |
| Kommunisten | 2, |
| Bayerischer Bauernbund | 4, |
| Deutsch-Hannoveraner | 5. |

Aus Nah und Fern.

Griesheim a. M., 8. Juni. Der langjährige Direktor der hiesigen chemischen Fabrik „Elektron“, Dr. Ing. Ignaz Strauß, ist nach einer arbeitsreichen und von Erfolgen gekrönten Tätigkeit im Alter von 82 Jahren aus dem Dienst des Werkes geschieden.

Frankfurt a. M., 9. Juni. Die 31jährige verheiratete Margarete Weiland geb. Schmidt wurde heute vormittag in ihrer Wohnung, Alter Markt 23, ermordet aufgefunden. Sie unterhielt seit längerer Zeit mit dem Arbeiter Johannes Renner, Brünnerstraße 12, ein Liebesverhältnis, gab sich aber trotzdem mit andern Männern noch ab. Heute vormittag nach 8 Uhr begehrte Renner in der Wohnung der Frau Einlass, drang, als ihm nach längerem Zögern geöffnet wurde, sofort mit einem großen Messer auf die Frau ein und bearbeitete sie in bestialischer Weise, so daß sie in wenigen Augenblicken verblutete. Der Körper weist etwa 12 Stiche auf. Nach der Tat ließ sich Renner im Heiliggeist-Hospital die rechte Hand verbinden und verschwand, konnte aber bereits gegen mittag verhaftet werden. Der Mann der Ermordeten verbüßt zurzeit eine längere Zuchthausstrafe wegen Sittlichkeitsverbrechen.

Lokale Nachrichten.

Geländel. Die Leiche des vorige Woche ertrunkenen Schülers Papsdorf wurde am Dienstag an der Schleuse aufgefunden. Die Beerdigung des Schülers findet heute nachmittag statt.

Holzversteigerung. Morgen Freitag nachmittag findet im hiesigen Gemeindegeld eine Holzversteigerung statt. Zusammenkunft um 2 Uhr am Neuwiesenweg.

Lebensmittel. Bei den Metzger wird prima Tafelschmalz abgegeben, das Pfund zu 20 Mark. Samstag gelangen in der Verkaufsstellen Weizenmehl und Maismehl zur Ausgabe, ferner im Rathaus Hofe Kartoffeln.

Bohnen erfroren. Die beiden Nächte von Montag und Dienstag haben mit ihrer Kälte schädliche erheblichen Schaden an dem jungen Gemüse angerichtet. So sind in den Kleingarten-Anlagen am Golfplatz und auch teilweise anderwärts ganze Bohnenfelder erfroren, ebenso Gurken und dergleichen mehr.

Wettkämpfe in Darmstadt. Die Leichtathletik-Abteilung des Turnvereins beteiligte sich am 6. Juni an den Wettkämpfen des Sportvereins Darmstadt und konnten folgende Mitglieder als Sieger hervorgehen: Weitsprung für Junioren: 2. Sieger Jos. Köhlig 5,50 Meter; 100 Meter-Lauf für Junioren: 3. Sieger Jos. Köhlig 122 Sekunden. Speerwerfen für Anfänger: Willi Schmidt 3. Sieger, 34,57 Meter. — Turngemeinde. Bei dem am 6. d. Mts. in Darmstadt stattgefundenen Sportfest wurden von der Turngemeinde Alwin Dörr (100 Meter Laufen) 2. Sieger, Leop. Wagner (Freihochsprung) 3. Sieger. Sämtlichen Siegern an dieser Stelle ein kräftiges „Gut Heil!“

Endlich Aufklärung in der Einbruchsgeschichte! Das Dunkel, wonach seit Wochen Schwanheim fast jede Nacht von Einbrechern heimgesucht wurde, scheint sich aufzuklären. Dem unermüdlichen Spürsinn unserer Polizei ist es endlich gelungen, Aufklärung in dieser Einbruchsgeschichte zu finden. Wie Eingeweihte vermuteten, zeigte der Weg zur nahen Ortschaft Frankfurt. Bekanntlich wurde am Sonntag nacht ein Einbruch in der Barneffenstraße erwisch. Die Polizei wandte mit diesem Bruder „Langfinger“ ein „Radikalmittel“ an, das von Erfolg gekrönt war. Nach tagelangem Leugnen erzählte er von seinen Abenteuern, die er erlebt, von seinen Komplizen, die in Frankfurt in einem „Hotel“ ihr Absteigequartier haben und dergleichen mehr, kurzum alles wissenswerte, was der Polizei dienlich war. Die Angaben stimmten. Mit Hilfe der Frankfurter Kriminalpolizei wurde das „Nestchen“ ausgehoben, ein „Einbrecher“ wurde der hiesigen Polizei noch mitgegeben. Daß diese Gesellschaft jedoch nicht allein diese Einbrüche so glatt erledigen konnte, sondern daß auch dabei „Ortseingeweihte“ mit ihr Spiel dabei hatten, war begreiflich. Im „Berein zweier Schwanheimer“ sieht nun das Trio hinter Schloß und Riegel und erwartet seine Aburteilung.

Zusammenschlag der Gesangsvereine im Main-Taunus-Gebiet? Auf Anregung des Gesangsvereins „Germania“-Griesheim findet am kommenden Sonntag mittags 2 Uhr im „Nassauer Hof“ in Griesheim eine Besprechung der Gesangsvereine des Main-Taunus-Gebietes statt. Gegenstand der Tagung ist Besprechung über Maßnahmen der wirtschaftlichen Lage der Gesangsvereine. Bekanntlich haben die Gesangsvereine seit einiger Zeit in finanzieller Hinsicht sehr um ihre Existenz zu kämpfen. Die hohen Dirigentenhonore, die gewaltigen Ausgaben für Neuanschaffungen von Liedern und dergleichen mehr, stehen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen der Vereine. Deshalb soll am kommenden Sonntag die Besprechung beitragen zur Abhilfe der Notlage, in der sich zurzeit die Gesangsvereine befinden.

Die Angehörigen von Kriegsgefangenen, die aus England, Frankreich, Amerika, Belgien, Italien und Serbien noch nicht zurückgekehrt sind, haben diese bis 15. Juni 1920 dem Kreiswohlfahrtsamt in Höchst a. M. zu melden. Bei diesen Meldungen handelt es sich nur um einwandfrei festgestellte Kriegsgefangene, nicht aber um Vermisste.

Zur gefälligen Beachtung! In Anbetracht des Rückganges der Lederpreise hat sich die Schuhmacher-Zwangsinnung entschlossen, die Preise für Reparaturen und Neuankaffungen der Schuhwaren um 10 Prozent zu ermäßigen. So wird aus Wiesbaden gemeldet.

Die Apfelbäume an den Landstraßen sehen wieder einmal traurig aus. Die Raupen haben hier in einem Maße ihr Vernichtungsmerk aufgenommen, das aller Beschreibung spottet. Die Bäume sehen in dem hellen Geschweiß geradezu widerlich aus. Es ist zu befürchten, daß in den zumeist betroffenen Lagen in aller Kürze auch das letzte Blatt von dem Ungeziefer verzehrt sein wird.

Dankesgabe an Kriegerwitwen. Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Kassel gewährt den hinterbliebenen Ehefrauen solcher Personen, die bei ihr gegen Invalidität versichert waren, und im Kriege gefallen oder durch Kriegsfolgen verstorben sind, eine Dankes- und Ehrengabe. Der Vorstand hat nun beschlossen, die Zahlung dieser Gabe mit Schluß des Jahres 1920 einzustellen und nur noch solche Anträge zu berücksichtigen, die bei der Anstalt bis spätestens den 31. Dezember 1920 eingehen.

Reichsbanknoten zu 50 Mark vom 20. Oktober 1918 haben auf Grund der Verordnung vom 4. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 1366) ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bereits seit 10. September v. Js. verloren; sie werden nur noch bis 10. September d. Js. von der Reichsbank eingelöst, für die mit diesem Zeitpunkt jede Einlösungspflicht endet. Die Besitzer solcher Noten werden in ihrem eigenen Interesse erneut an deren rechtzeitige Ablieferung erinnert. Um Irrtümer zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß es sich hierbei nur um die Reichsbanknote vom 20. Oktober 1918 mit der dunklen quadratischen Umrandung auf der Vorderseite, nicht aber auch um die 50-Marknote vom 30. November 1918 handelt.

Wieder verschärfte Bahnkontrolle. In Aschaffenburg und den Bahnstrecken des bayerischen Untermain wurde in letzter Zeit die Lebensmittelkontrolle wiederum verschärft. In den Zügen und auf den Stationen, besonders auf der vielbefahrenen Miltenberger Strecke, kontrollieren Beamte des Wucheramts in Zivil und revidieren die Gepäckstücke der Reisenden. Enttäuschte Gefächter machen oft Frauen, die sich ein größeres Quantum Eier zum „Einlegen“ zusammen „gebettelt“ haben und glauben, daß die Ausfuhr der Eier frei sei, was, wie die Kontrolleure erklären, im Bayerischen nicht der Fall ist. Es werden daher stets die überschüssigen Eier weggenommen.

Die Eisenbahn rechnet mit billigeren Preisen. Infolge der Wertsteigerung der Mark und des Rückganges der Preise für Rohstoffe hat die Zweigstelle Preußen-Hessen des Reichsverkehrsministeriums die Eisenbahndirektionen und das Eisenbahn-Zentralamt angewiesen, bei der Beschaffung von Rohstoffen und sonstigen Materialien mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Zurückhaltung ist vor allem zu üben bei Stoffen, von welchen ein größerer Vorrat besteht, oder durch Lieferverträge gesichert ist. So weit nicht fortlaufende Beschaffungen nötig sind, sollen langfristige Lieferungsverträge durch kurzfristige Abschlüsse ersetzt werden, die der Preisbewegung schnell angepaßt werden können. Dies gilt auch für Werkverdingungsverträge, für Verträge auf Lieferung von Maschinen und Werkzeugen, auf Ausführung von Bauten usw. So weit gleitende Preise vereinbart sind, muß sobald als möglich auf Anpassung der Preise an die Gestehungskosten auch zum Vorteil der Eisenbahnverwaltung hingewirkt werden. Die weitere Gestaltung der Preise soll überall sorgfältig beobachtet und mit Umsicht und Geschick ausgenutzt werden.

Meldeschluß der 3. Frankfurter Messe. Für die Anmeldungen zur Beschickung der dritten Frankfurter Internationalen Messe, die in der Zeit vom 3. bis 9. Oktober dieses Jahres abgehalten wird, ist der Meldeschluß für Aussteller des Inlands auf den 15. Juli dieses Jahres festgesetzt worden. Durch die Voranmeldungen, die während und unmittelbar nach der Frühjahrsmesse beim Messamt eingingen, ist der verfügbare Raum bereits fast vollkommen in Anspruch genommen. Es empfiehlt sich deshalb, möglichst frühzeitig wegen der Beschickung mit dem Messamt in Verbindung zu setzen. Alle Auskünfte werden vom Messamt auf kürzestem Weg erteilt.

Billige Tornister. Die Gefangenen der Strafanstalten Preungesheim und Freiendiez werden gegenwärtig zum Teil mit dem Zertrennen von Tornistern beschäftigt. Eine Frankfurter Firma soll die Tornister, die feinerzeit 50 bis 70 Mark kosteten, zum Preise von 2 Mark per Stück erworben haben.

Das Angebot in Baumaterial hat durch die Konjunkturwende stellenweise eine Veränderung erfahren. So hören die „Frankf. Nachr.“ z. B., daß im Frankfurter Bezirk von allen Seiten jetzt reichlich Zement angeboten wird. Da die Nachfrage für Privatbauten nach wie vor fehlt und der industrielle Bedarf sich im Zusammenhang mit der allgemeinen Lage verringert hat. Das gleiche gilt auch für Ziegelsteine. Die Vereinigte Ziegelei G. m. b. H. in Frankfurt a. M., der etwa 30 Betriebe angehören, klagt über starke Absatzlosigkeit. Nachdem erst vor kurzem dank besserer Kohlenbelieferung — für April-Mai wurde das vorgesehene Kontingent voll zugeteilt — 7 dieser Betriebe die Arbeit wieder aufgenommen hatten (vorher hatte man die Nachfrage lediglich mit den alten Beständen gedeckt) werde man falls die Verhältnisse sich nicht bessern, im Juni wieder zur Stilllegung und Entlassung der Arbeiter übergehen müssen. Der Ziegelpreis beträgt zurzeit 500 Mark pro 1000 Stück gegenüber einem Vorkriegspreis von 25 Mark.

Die Erhöhung der Zeugengebühren. Um die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen der gegenwärtigen Teuerung anzupassen, hat eine in der Nr. 114 des Reichsgesetzblatts veröffentlichte, am 1. Juni d. Js. in Kraft getretene Verordnung des Reichsjustizministers vom 22. Mai 1920 die Gewährung von Teuerungszuschlägen zu diesen Gebühren angeordnet. Die Zuschläge sind so bemessen, daß die Gebühren bis auf das Zweieinhalbfache der bisher maßgebenden Sätze erhöht werden können.

Eine reiche Heidelbeerernte steht in diesem Jahre in sicherer Aussicht. Vom Odenwald, aus dem Speßart und namentlich auch vom Hunsrück wird ein sehr reichlicher Behang der Heidelbeersträucher und eine vorzügliche Entwicklung der Beeren gemeldet. In etwa 14 Tagen dürfte die Heidelbeerernte schon allgemein einsetzen. Der vorzügliche Stand der weit ausgedehnten Heidelbeerefelder in den genannten Gebirgswaldungen wird auf die sehr günstige Witterung zur Blütezeit anfangs Mai zurückgeführt.

Die Reichsgetreideordnung für 1920. Aus Berlin wird berichtet: Auf Grund des Artikels 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 wird der Wortlaut der Ordnung nunmehr amtlich bekannt gegeben. Danach wird das im Reich angebaute Getreide (Brotgetreide, Gerste und Hafer) allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt mit der Trennung vom Boden für den

Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gemachsen ist. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus dem beschlagnahmten Getreide hergestellten Erzeugnisse: Mehl, Schrot, Grieß, Grapen, Grütze, Flocken, Mais. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Getreide oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Getreide gerichteten Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, sind nichtig. Trotz dieser Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstgebauten Getreide in der Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921 zur Ernährungs-Selbstversorgung auf den Kopf an Brotgetreide monatlich 12 Kilogramm, an Gerste und Hafer monatlich 25 Kilogramm verbrauchen. Ferner zur Bestimmung der zu dem Betrieb gehörigen Grundstücke bestimmte Mengen, die sich auf durchschnittlich 150 Kilogramm auf das Hektar belaufen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark geahndet.

Fahrgartenverkauf in den Personenzügen. Auf den Strecken des Eisenbahndirektionsbezirktes Mainz wird ab 1. Juni l. Js. eine begrüßenswerte Einrichtung neu eingeführt: Gleichwie in den D-Zügen werden vom Zugpersonal Fahrgarten auf Reisende auch in Personenzügen verkauft. Die Zugschaffner sind mit Tarifverzeichnissen ausgerüstet, aus denen die Fahrpreise nach Stationen des eigenen Bahnnetzes und der Anschlußbezirke zu ersehen sind.

Die Schweinemärkte in Starkenburg und Oberhessen zeigen weiter eine gute Zufuhr auf. Der Geschäftsgang ist bei starker Nachfrage ein lebhafter; auf allen Märkten wurden die angefahrenen Tiere in wenigen Stunden verkauft. Bezahlt wurden für 3—4 Wochen alte Ferkel 200 bis 250 Mk. das Stück, für Springer war der Preis 400—500 Mk.

Das Ende der 2- bis 7½-Pf.-Marken. Der Reichspostminister hat an sämtliche Postanstalten die Anweisung ergehen lassen, die Postwertzeichen zu 2, 2½, 3 und 7½ Pf. aus dem Verkehr zurückzuziehen. Angebrochene Bogen sollen beim Freimachen von Paketen aufgebraucht werden.

Eingefandt.

Für diese Rubrik übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keine Verantwortung.

In kurzer Erwiderung auf das Eingefandt der Ortsgruppe der kriegsbeschädigten Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen in Nr. 65 Ihres geschätzten Blattes bemerke ich, daß in meinem ersten Eingefandt versehentlich Kriegsbeschädigte anstatt Kriegshinterbliebene angegeben war. Die Bemerkung über die Anrechnung des Einkommens aus Vermögen, kann durchaus die seinerzeit von mir vertretene Ansicht nicht ändern, daß bei Teilliquidation von Unterstufungen die ganze Vermögenslage in Betracht gezogen werden muß, also mit anderen Worten der Gemeindevorstand es nicht verantworten kann, vermögende Leute Unterstufungen zu zahlen.

B. Henrich, Beigeordneter.

Die Beerdigung unseres nun in Gott ruhenden unvergesslichen Sohnes

Heinrich Papsdorf

findet heute nachmittag um 5 Uhr statt.

Die schwergeprüften Eltern und Geschwister.

Heute frisch eintreffend:

Kabeljau und Schellfische

zu den billigsten Tagespreisen.

Adam Kaul, Mainstr. 1 a.

Verloren

weißer Kommunion-Rosenkranz in schwarzem Ledertäschchen von Neue Frankfurterstr. bis zur kath. Kirche. Abzugeben

Neue Frankfurterstr. 8

Schwarzes Casino 1911

Freitag 8 Uhr Versammlung im Vereinslokal Katzmann. Erscheinen sämtl. Mitglieder dringend erforderlich.

Ziegenmist

zu verkaufen. Hauptstr. 26.

Kirschen

jedes Quantum kauft

Wilhelm Lohfink

Griesheim 1. M. Ignatz-Ströfstr. 22.

Verschiedene

guterh. Möbel

sowie

Haus- und Küchengeräte

zu verkaufen. Näheres Bahnwärterhaus 40 a. d. Unterschweinstiege

Geschäftsverlegung.

Der geehrten Einwohnerschaft zur gef. Kenntnis, dass ich mein Geschäft von Waldstrasse nach

Hauptstrasse 25

verlegt habe.

Fr. Hch. Klein

Uhrmacher Goldarbeiter

Arbeiter-Gesang-Verein

Liederblüte

Freitag abend, 7¼ Uhr, Gesangsstunde im Saale zur Waldlust.

Kleintierzüchter-Verein

(Sektion Kaninchen.)

Heute Donnerstag abend 8 Uhr

Versammlung

in der Waldlust.

Der Vorstand.

Sofort

vom ersten Tag an muß man die neuen Schuhe pflegen, schonen u. erhalten

und das tut

Erdal

schwarz / gelb / braun / rotbraun

Alleinherst. Werner & Mertz, Mainz

Schwanheimer Lichtspieltheater

Freitag	Samstag	Sonntag
8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr

Unter fremdem Willen

Filmroman in 4 Akten. — In der Hauptrolle Hella Moja.

!! Harry wird Filmschauspieler !!

Lustspiel in 2 Akten.

Lebensmittelverkauf.

Es gelangen zur Ausgabe:

Schmalz (in Tafelschmalz) bei den Metzgern, das Pfund zu 20 Mk.

Bohnen, auf die Person 500 g, Preis 2 Mk. die Ration.

Samstag, den 12. d. Ms., in den Verkaufsstellen:

Weizenmehl, auf die Person 250 g, Preis 1,25 Mk. die Ration.

Maismehl, auf die Person 125 g, Preis 0,40 Mk. die Ration.

Brotselbstversorger sind von dem B-zuge ausgeschlossen.

Im Rathaus hofe vormittags von 8—11 Uhr Speisekartoffeln. Preis der Zentner 38 Mk.

Schwanheim a. M., den 9. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Esser.

Braves, williges Mädchen

in kleinem Haushalt gesucht. Zu erfragen in der Exped. 1186

Grauer Hund

entlaufen, auf den Namen „Toll“ hörend. Wiederbringer erhält Belohnung.

Hauptstr. 26.

1 Paar Herrenschuhe

Größe 39 zu verkaufen. Wo sagt die Exped. 1185

Stoffe für Anzüge

sowie prima Seide für Kleider und Mäntel in blau, braun u. schwarz

sehr preiswert zu verkaufen.

E. Suchopar

Bahnstrasse 15.